



Brüssel, den 5. September 2019
(OR. en)

11940/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0179(COD)

**TRANS 423
AVIATION 180
PREP-BXT 147
CODEC 1359**

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 5. September 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2019) 396 final

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/501 und der Verordnung (EU) 2019/502 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 396 final.

Anl.: COM(2019) 396 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.9.2019
COM(2019) 396 final

2019/0179 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/501 und der Verordnung (EU) 2019/502
hinsichtlich ihrer Geltungsdauer**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Wird das Austrittsabkommen¹ nicht ratifiziert, gilt das Primär- und Sekundärrecht der Union somit ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Das Vereinigte Königreich wird damit zu einem Drittland.

Ein Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen würde die kontinuierliche Bereitstellung von Straßen- und Luftverkehrsdiensten zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich beeinträchtigen, für die es nach dem Austritt keine Grundlage im Unionsrecht mehr geben würde. Dies würde zu einem Zusammenbruch der Konnektivität und zu schweren Störungen des Straßen- und Luftverkehrs zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich führen.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 13. November 2018 mit dem Titel „Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 30. März 2019: Ein Aktionsplan für den Notfall“² Grundsätze für Notfallmaßnahmen festgelegt, darunter deren strikte Befristung.

Am 13. Dezember 2018 wiederholte der Europäische Rat (Artikel 50) seinen Appell, auf allen Ebenen die Arbeiten zur Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs zu intensivieren und sich dabei auf alle möglichen Szenarien einzustellen.

Daraufhin verabschiedete die Europäische Kommission am 19. Dezember 2018 Vorschläge für eine Reihe von Notfallmaßnahmen zur Gewährleistung einer grundlegenden Konnektivität zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich, darunter Vorschläge für Verordnungen zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Straßenverkehr³ sowie der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr⁴. Im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs am 30. März 2019 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat am 25. März 2019 die Verordnung (EU) 2019/501 zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Straßenverkehr⁵ (im Folgenden „Verordnung (EU) 2019/501“) und die Verordnung (EU) 2019/502 zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr⁶ (im Folgenden „Verordnung (EU) 2019/502“).

¹ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 144I vom 25.4.2019, S. 1).

² COM(2018) 880 final vom 13.11.2018.

³ COM(2018) 895 final vom 19.12.2018.

⁴ COM(2018) 893 final vom 19.12.2018.

⁵ Verordnung (EU) 2019/501 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (ABl. L 85I vom 27.3.2019, S. 39).

⁶ Verordnung (EU) 2019/502 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (ABl. L 85I vom 27.3.2019, S. 49).

Nach den für Notfallmaßnahmen festgelegten Grundsätzen sind beide Verordnungen in ihrem Anwendungsbereich begrenzt und sollen auch nur für einen begrenzten Zeitraum gelten. Angesichts des ursprünglichen Austrittsdatums gilt die Verordnung (EU) 2019/501 bis zum 31. Dezember 2019, auch im Hinblick auf mögliche Regelungen einer grundlegenden Konnektivität im Rahmen des multilateralen Quotensystems der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (European Conference of Ministers of Transport – ECMT). Um die Erbringung von Luftverkehrsdienssten zu erleichtern und den saisonalen Besonderheiten des Luftfahrtsektors Rechnung zu tragen, wurde die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2019/502 an das Ende der IATA-Winterflugplanperiode 2019/20 angeglichen.

Die Verordnung (EU) 2019/501 und die Verordnung (EU) 2019/502 wurden angenommen, kurz nachdem die in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehene Frist erstmals geringfügig bis zum 12. April 2019 verlängert worden war. Nach der Annahme der beiden Rechtsakte hat sich der Europäische Rat (Artikel 50) auf Antrag des Vereinigten Königreichs am 11. April 2019⁷ darauf verständigt, die in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehene Frist weiter bis zum 31. Oktober 2019 zu verlängern.

Wenn das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen nicht bis zum 31. Oktober 2019 ratifiziert oder eine dritte Verlängerung beantragt, der der Europäische Rat (Artikel 50) einstimmig zustimmt, endet die in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehene Frist an diesem Datum. Das Vereinigte Königreich ist dann ab dem 1. November 2019 ein Drittland ohne Vereinbarung über einen geordneten Austritt.

Die Kommission kam in ihrer Mitteilung vom 12. Juni 2019 mit dem Titel „Stand der Vorbereitungen von Notfallmaßnahmen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union“⁸ zu dem Schluss, dass alle Maßnahmen auf EU-Ebene weiterhin ihren Zweck erfüllen. Es liegt jedoch auf der Hand, dass sich die Verlängerung der in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehenen Frist um sieben Monate bis zum 31. Oktober 2019 auf einige bereits angenommene Notfallmaßnahmen auswirkt. Dies betrifft insbesondere Notfallmaßnahmen wie die Verordnung (EU) 2019/501 und die Verordnung (EU) 2019/502, in denen ein Datum für das Ende der Geltungsdauer festgelegt ist. Die Kommission hat sich bereits in ihrer Mitteilung vom 12. Juni 2019 verpflichtet zu prüfen, ob diese Rechtsakte einer technischen Anpassung bedürfen, um dem neuen Zeitplan für den Austritt des Vereinigten Königreichs Rechnung zu tragen.

Insbesondere im Fall der Verordnung (EU) 2019/501 gilt: Würde die ursprüngliche Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2019 beibehalten, so würde die Verordnung bei einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen am 1. November 2019 nur zwei Monate lang gelten und damit hinsichtlich der Geltungsdauer ihren Zweck nicht erfüllen.

Auch die Verordnung (EU) 2019/502 würde weniger als halb so lang gelten wie ursprünglich vorgesehen, wenn ihre Geltungsdauer – wie nach derzeitigem Stand – am 30. März 2020 enden würde. Dadurch würde der Zeitraum, in dem Luftfahrtunternehmen aus dem Vereinigten Königreich Flüge in die Union durchführen können, erheblich verkürzt.

Es muss sichergestellt sein, dass die bereits angenommenen Notfallverordnungen trotz der Verschiebung des Austrittsdatums des Vereinigten Königreichs ihren ursprünglichen Zielen in Bezug auf ihre Geltungsdauer in vollem Umfang gerecht werden. Daher soll mit diesem

⁷ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

⁸ COM(2019) 276 final vom 12.6.2019.

Vorschlag die Geltungsdauer der Verordnungen (EU) 2019/501 und (EU) 2019/502 um sieben Monate verlängert werden – was der Verlängerung der in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehenen Frist entspricht. Diese Verlängerung steht im Einklang mit den für Notfallmaßnahmen festgelegten Grundsätzen, und zwar insbesondere dem der strikten Befristung.

Es wird somit vorgeschlagen, dass die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2019/501 am 31. Juli 2020 und nicht am 31. Dezember 2019 endet. Damit zudem die in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/501 vorgesehene Möglichkeit für einen relevanten Zeitraum in Größenordnung der ursprünglich vorgesehenen Geltungsdauer gegeben ist, sollte der Zeitraum, in dem im Personenkraftverkehr im irischen Grenzgebiet Kabotageleistungen erbracht werden können, auf sechs Monate ab dem Geltungsbeginn der genannten Verordnung festgelegt werden. Das gegenwärtig angegebene Enddatum (30. September 2019) sollte dadurch ersetzt werden. Die Frist für die Ausübung der in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung genannten übertragenen Befugnisse sollte an das neue Ende der Geltungsdauer der Verordnung angeglichen werden. Die in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung genannten Fristen sollten unverändert bleiben.

Für die Verordnung (EU) 2019/502 gilt: Nach dem vorliegenden Vorschlag würde die Geltungsdauer der Verordnung spätestens am 24. Oktober 2020, dem letzten Tag der IATA-Sommerflugplanperiode 2020, enden. Damit würde ihre ursprünglich vorgesehene Geltungsdauer von zwölf Monaten beibehalten.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dieser Vorschlag bezweckt eine geringfügige Änderung bestimmter Vorschriften betreffend die Geltungsdauer zweier bestehender Verordnungen, die *lex specialis* sind und mit denen bestimmten Folgen der Tatsache begegnet werden soll, dass das Unionsrecht nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten wird. Die wesentlichen Bestimmungen der geänderten Rechtsakte bleiben unberührt und gelten weiterhin. Dieser Vorschlag steht daher uneingeschränkt mit dem geltenden Recht in Einklang.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag ist Teil der Notfallmaßnahmen der Union für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Austrittsabkommen und steht uneingeschränkt mit diesen in Einklang.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Da die Rechtsgrundlage für die beiden zu ändernden Verordnungen Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind, sollten diese Artikel auch als Rechtsgrundlage für die vorliegende Änderungsverordnung dienen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Da mit diesem Vorschlag bestehende Vorschriften des Unionsrechts geändert werden, kann dies nur durch einen Rechtsakt auf Unionsebene erreicht werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die vorgeschlagene Verordnung ist als verhältnismäßig anzusehen, da sie nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um den Auswirkungen der Verlängerung der in Artikel 50 Absatz 3 EUV für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union vorgesehenen Frist auf die bestehenden Notfallverordnungen für die Konnektivität im Straßen- und Luftverkehr zu begegnen. Umfangreichere Änderungen, die nicht mit der Verlängerung der in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehenen Frist in Zusammenhang stehen, werden nicht vorgeschlagen.

- **Wahl des Instruments**

Da mit diesem Vorschlag zwei bestehende Verordnungen geändert werden sollen, ist das gewählte Instrument ebenfalls eine Verordnung. Da die Zahl der vorgeschlagenen Änderungen begrenzt ist, ist eine Neufassung der beiden Verordnungen nicht erforderlich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt aufgrund des begrenzten Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Verordnung und der außergewöhnlichen bzw. einmaligen Art des kurz nach Annahme der beiden Rechtsakte eingetretenen Ereignisses, das diesen Vorschlag erforderlich macht.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt aufgrund des begrenzten Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Verordnung und der außergewöhnlichen bzw. einmaligen Art des Ereignisses, das diesen Vorschlag erforderlich macht. Wie oben erläutert, soll mit dem Vorschlag nur der in den beiden Rechtsakten in Bezug auf verschiedene Zeiträume verfolgte Ansatz auf die neue Situation nach der Verlängerung der in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehenen Frist übertragen werden.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Dieser Vorschlag wurde hausinternen rechtlichen und technischen Analysen unterzogen, um sicherzugehen, dass die vorgeschlagene Maßnahme den intendierten Zweck erreicht, gleichzeitig aber auf das absolut Notwendige beschränkt bleibt.

- **Folgenabschätzung**

Aufgrund der außergewöhnlichen Situation und des begrenzten Anwendungsbereichs des Vorschlags ist keine Folgenabschätzung erforderlich. Wie oben erläutert, soll mit dem Vorschlag nur der in den beiden Rechtsakten in Bezug auf verschiedene Zeiträume verfolgte Ansatz auf die neue Situation nach der Verlängerung der in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehenen Frist übertragen werden.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Anwendung oder den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt.

5. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Entfällt aufgrund des begrenzten Anwendungsbereichs und der kurzfristigen Natur der vorgeschlagenen Maßnahme.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/501 und der Verordnung (EU) 2019/502 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden das „Vereinigte Königreich“) gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Die Verträge finden auf das Vereinigte Königreich ab dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der oben genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (2) Zur Vorbereitung auf die Möglichkeit eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union am 30. März 2019 ohne Abkommen wurden am 25. März 2019 die Verordnung (EU) 2019/501 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und die Verordnung (EU) 2019/502 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ angenommen, um die grundlegende Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr und im Luftverkehr zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich zu gewährleisten.

¹ ABl. C [...], [...], S. [...].

² ABl. C [...], [...], S. [...].

³ Verordnung (EU) 2019/501 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (ABl. L 85I vom 27.3.2019, S. 39).

⁴ Verordnung (EU) 2019/502 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (ABl. L 85I vom 27.3.2019, S. 49).

(3) Diese Rechtsakte wurden angenommen, kurz nachdem die in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehene Frist erstmals geringfügig bis zum 12. April 2019 verlängert worden war. Auf Antrag des Vereinigten Königreichs hat sich der Europäische Rat am 11. April 2019⁵ darauf verständigt, diese Frist weiter bis zum 31. Oktober 2019 zu verlängern. Wenn das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen⁶ nicht bis zum 31. Oktober 2019 ratifiziert oder eine dritte Verlängerung beantragt, der der Europäische Rat einstimmig zustimmt, endet die in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehene Frist am 31. Oktober 2019. Das Vereinigte Königreich ist dann ab dem 1. November 2019 ein Drittland.

(4) Die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2019/501 endet am 31. Dezember 2019 und die der Verordnung (EU) 2019/502 am 30. März 2020. Um dem neuen Zeitplan für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union nach der Verlängerung der in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehenen Frist um sieben Monate Rechnung zu tragen, sollte die Geltungsdauer der oben genannten Verordnungen ebenfalls verlängert werden; dabei sollten die wesentlichen Grundsätze für Notfallmaßnahmen und die ursprünglich dafür vorgesehenen Zeiträume berücksichtigt werden.

(5) Da die in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehene Frist um sieben Monate verlängert wurde, sollte die Geltungsdauer die Verordnung (EU) 2019/501 um sieben Monate bis zum 31. Juli 2020 ebenfalls verlängert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der ursprünglich vorgesehene Zeitraum von neun Monaten erhalten bleibt und das Ziel der vorübergehenden Gewährleistung der Konnektivität im Straßenverkehr nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf die Geltungsdauer der Verordnung erreicht wird.

(6) Es muss sichergestellt werden, dass das Aufnehmen oder Absetzen von Fahrgästen im irischen Grenzgebiet im Rahmen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs und von Sonderformen des Linienverkehrs zwischen Irland und Nordirland für einen Zeitraum von sechs Monaten wie ursprünglich vorgesehen möglich ist. Daher sollte das in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/501 genannte Enddatum durch die Angabe eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Geltungsbeginn der genannten Verordnung ersetzt werden.

(7) Um sicherzustellen, dass das Aufnehmen oder Absetzen von Fahrgästen im irischen Grenzgebiet im Rahmen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs und von Sonderformen des Linienverkehrs zwischen Irland und Nordirland weiter möglich ist, sollte auch die Gültigkeit der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/501 genannten Genehmigungen von Personenverkehrsunternehmern aus dem Vereinigten Königreich an das neue Ende der Geltungsdauer der genannten Verordnung angeglichen werden.

(8) Die Frist für die Ausübung der in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/501 genannten übertragenen Befugnisse sollte an das neue Ende der Geltungsdauer der genannten Verordnung angeglichen werden.

(9) Da die in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehene Frist um sieben Monate verlängert wurde, würde die Verordnung (EU) 2019/502 – wenn ihre Geltungsdauer ohne Anpassung am 30. März 2020 endete – weniger als halb so lang gelten wie ursprünglich vorgesehen. Dadurch würde der Zeitraum, in dem Luftfahrtunternehmen

⁵ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

⁶ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 144I vom 25.4.2019, S. 1).

aus dem Vereinigten Königreich Flüge in die Union durchführen können, erheblich verkürzt. Daher sollte die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2019/502 um sieben Monate verlängert werden, damit sie für einen ebenso langen Zeitraum gilt wie ursprünglich vorgesehen. Spätestens sollte die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2019/502 am 24. Oktober 2020, dem letzten Tag der IATA-Sommerflugplanperiode 2020, enden.

(10) Um angesichts der Unsicherheit, die den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2019/501 und der Verordnung (EU) 2019/502 umgibt, zu gewährleisten, dass die Bestimmungen dieser Verordnung unter allen Umständen rechtzeitig Anwendung finden, sollte diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2019/501

Die Verordnung (EU) 2019/501 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) das Aufnehmen oder Absetzen von Fahrgästen im irischen Grenzgebiet im Rahmen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs und von Sonderformen des Linienverkehrs zwischen Irland und Nordirland für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß Artikel 12 Unterabsatz 2.“
2. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach Absatz 2 dieses Artikels weiterhin gültigen Genehmigungen können vorbehaltlich der Vorschriften und Verfahren nach den Artikeln 6 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 bis höchstens 31. Juli 2020 weiter für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke verwendet werden, wenn sie zu denselben Bedingungen erneuert oder hinsichtlich Haltestellen, Fahrpreisen oder Fahrplänen geändert wurden.“
3. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 wird der Kommission bis zum 31. Juli 2020 übertragen.“
4. Artikel 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet am 31. Juli 2020.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) 2019/502

Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/502 erhält folgende Fassung:

„b) dem 24. Oktober 2020.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*